

sind, die verbreitete Skepsis gegenüber dem Bildungsniveau des Mönchsvaters zu zerstreuen. Ein spürbarer Mangel ist freilich, daß beide Verfasserinnen — gemäß der älteren Auffassung ihres Lehrers R. Hanslik — die *Regula Magistri* bei ihren Quellenanalysen ausklammern. Der grundlegende Wandel, der sich in der Einschätzung dieser Frage während der letzten vierzig Jahre vollzogen hat, ist das Thema der als Band 3 erschienenen Dissertation des Marburger Theologen Jaspert. Nach der Vorbereitung durch eine früher veröffentlichte Spezialbibliographie (vgl. DA 28, 252) beschreibt er, u. a. gestützt auf ungedrucktes Material, die Entstehungsgeschichte der zuerst in der *Revue d'ascétique et de mystique* 21 (1940) S. 51 ff. publizierten These des französischen Benediktiners A. Genestout (1888—1969) von der Priorität der Magisterregel (ed. A. de Vogüé, *Sources chrétiennes* 105—107, 1964) und behandelt dann in größter Ausführlichkeit Voraussetzungen und Verlauf der daran anschließenden wissenschaftlichen Diskussion bis hin zur heute fast allgemeinen Anerkennung der Ergebnisse Genestouts (vgl. auch die oben angezeigte Ausgabe von de Vogüé/Neufville). Strittig bleibt nur noch die genauere Datierung (Ende 5. Jh. bis Mitte 6. Jh.) und die Lokalisierung (Südgalien oder Italien) der *Regula Magistri*. R. S.

Mechthild G r e t s c h, *Die Regula Sancti Benedicti in England und ihre altenglische Übersetzung* (Münchener Universitäts-Schriften, Texte und Untersuchungen zur Englischen Philologie 2) München 1973, Wilhelm Fink Verlag, 406 S., DM 48. — Diese Münchner anglistische Dissertation untersucht primär die um 970 entstandene altenglische *Regula-Benedicti*-Version wohl des Bischofs Aethelwold von Winchester (hg. v. A. Schröer, 1888), ist aber auch darüber hinaus von Interesse, weil sie sich ausgiebig mit der Bestimmung der lateinischen Übersetzungsvorlage befaßt. Dazu hat die Verfasserin einen Katalog der — immerhin 14 — Hss. der Benediktregel angelegt, die sich aus dem angelsächsischen England erhalten haben. Sie erweist die Vielfalt der Regeltexte im frühen englischen Mönchtum vor allem an Hand einer Teiledition (der Kapitel 5, 27—30, 58), der die älteste zweisprachige Regel-Hs. (Oxford, Corpus Christi College 197) zu Grunde liegt. Im Hinblick auf den Übersetzer kommt sie zu dem Ergebnis, daß ihm ein Exemplar des sog. *Textus receptus* vorlag, das keinem der überlieferten Codices aus England voll entspricht und wohl eher vom Kontinent beschafft wurde. Anhang II (S. 390—392) bietet eine ergänzende Liste aller bis zum 16. Jh. in England entstandenen lateinischen Hss. der *Regula Benedicti*. R. S.

*Corpus Consuetudinum Monasticarum cura Pontificii Athenaei Sancti Anselmi de Urbe caeptum et sub praesidiis Instituti Herwegeniani continuatum moderante Kassio Hallinger OSB*, Tomus 6: *Consuetudines Benedictinae variae* (Saec. XI—Saec. XIV), publici iuris fecit Giles Constable, Siegburg 1975, Apud Franciscum Schmitt Success., X u. 395 S., DM 120; Tomus 8: *Smaragdi abbatis Expositio in regulam s. Benedicti*, ediderunt Alfredus Spannagel, Pius Engelbert OSB, Siegburg 1974, ebenda, LXXXIV u. 394 S., 1 Tafel, 1 Karte, DM 145. — Das in DA 20, 233 ff. vorgestellte Unternehmen zur Edition legislativer Texte des benediktinischen Mönchtums im MA macht weiter stetige Fortschritte. Im vorliegenden 6. Bande ediert zunächst der Hauptherausgeber G. Constable aus der Oxforder Hs. Bodley 38 eine kurze Niederschrift über den Lauf der Gestirne im Jahreskreis mit Anweisungen für das nächtliche Gebetsofficio (Horologium stellare monasticum, S. 17/18), entstanden im 11. Jh. in einem leider unbekannten nordfranzösischen Kloster. Dann folgen (S. 39—106), unter Mitwirkung von J. D. Brady und C. Waddell, die 1146/47 abgeschlossenen Statuten des Abtes Petrus Vene-